

# Strategische Umsetzung der Agenda 2030 - Klimaschutz

## Kurzfassung

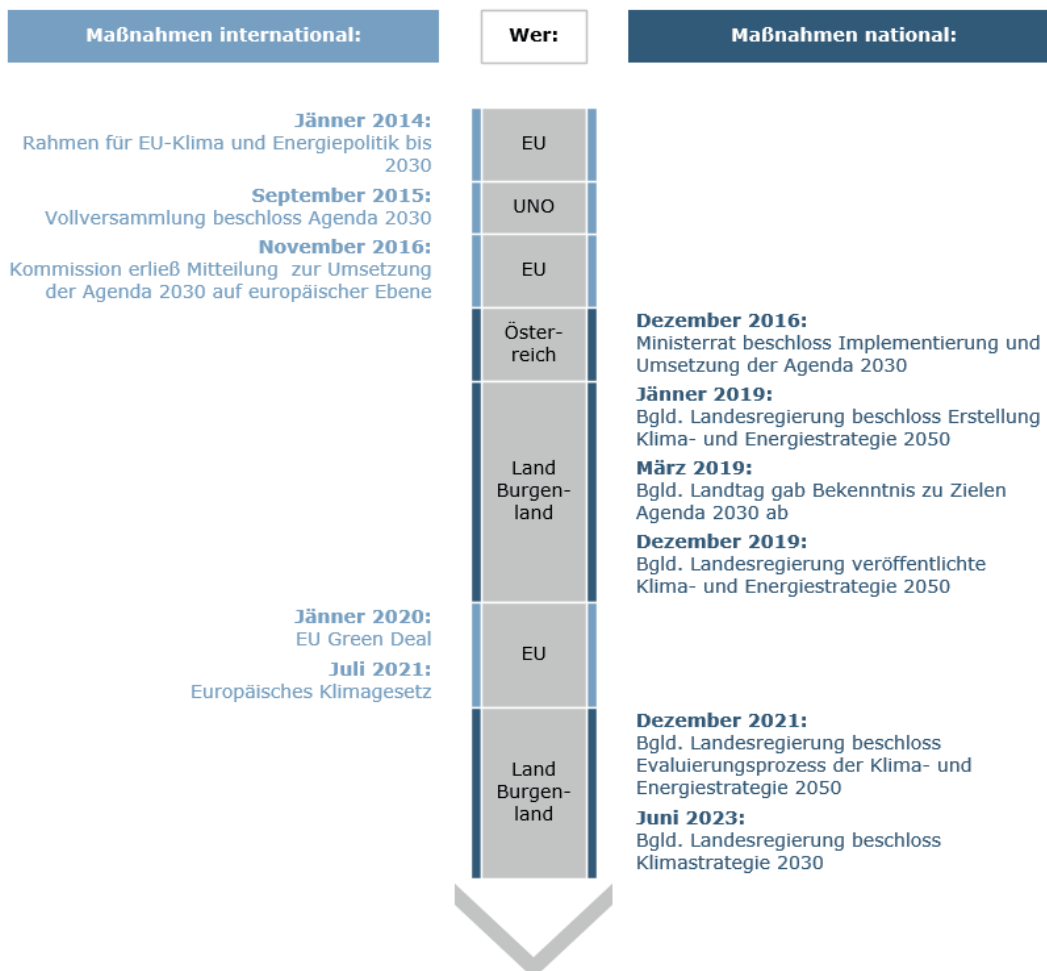


## Strategische Umsetzung der Agenda 2030 - Klimaschutz

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat die strategische Umsetzung der Agenda 2030 – Klimaschutz überprüft. Das Land Burgenland veröffentlichte im Dezember 2019 die Klima- und Energiestrategie 2050, evaluierte diese und erstellte daraus die Klimastrategie 2030. Im Landeshaushalt definierte das Land Burgenland keine Wirkungsziele für die Maßnahmen der Klimastrategie. Ebenso fehlten aussagekräftige Indikatoren zur Überprüfbarkeit der Wirksamkeit. Eine Festlegung eines finanziellen Rahmens für die Umsetzung der Maßnahmen sowie eine laufende Kostenkontrolle war nicht gegeben.

Das Land Burgenland bekannte sich im März 2019 zu der Umsetzung der Agenda 2030 für die nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und legte eine Klima- und Energiestrategie 2050 fest. Damit setzte sich das Land Burgenland zum Ziel, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu sein. Das Land Burgen-

land evaluierte die Maßnahmen der Klima- und Energiestrategie 2050 im Jahr 2021. Das Ergebnis der Evaluierung war die Klimastrategie 2030, die den übergeordneten Rahmen für die mittel- und langfristige Entwicklung des Klimaschutzes und der Energieversorgung im Burgenland darstellte.



# KURZFASSUNG

## Gesetzliche Verankerung

Die Klimaziele der Agenda 2030 waren im Vergleich zu anderen Bundesländern nicht gesetzlich verankert. In Anbetracht des hohen Stellenwerts des Klimaschutzes betonte der BLRH die Zweckmäßigkeit von gesetzlich definierten Rahmenbedingungen. (Vgl. Unterabschnitt 3 Landesebene)

## Fehlende Wirkungsziele

Mit dem neu gesetzten Ziel einer „bilanziellen Klima- und Energieneutralität“ bis zum Jahr 2030 veränderten sich bisherige Maßnahmen in zeitlicher, qualitativer und quantitativer Hinsicht. Die Klimastrategie 2030 umfasste 124 Maßnahmen.

Das Land Burgenland definierte keine messbaren Ziele, mit denen die Umsetzung der Maßnahmen sowie die „bilanzielle Klima-neutralität im Jahr 2030“ gemessen werden konnte. Zur Feststellung der tatsächlichen Einsparungspotentiale an Energie und Treibhausgasen je Maßnahme fehlten dazu konkrete Ist- und Soll-Werte in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht. (Vgl. Unterabschnitt 3 Landesebene)

## Erstellung der Klimastrategien

Der BLRH erhob, dass die Kosten für die beiden Klimastrategien rund 235.000 Euro betragen. Davon entfielen rund 115.000 Euro für die Klima- und Energiestrategie 2050 und weitere rund 120.000 Euro auf die neue Klimastrategie 2030. (Vgl. Unterabschnitt 10 Kosten für die Erstellung der Klimastrategien)



## Umsetzung der Maßnahmen

Die jährlichen Kosten für die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen stiegen von 2019 bis 2023 von rund 27,23 Mio. Euro auf rund 46,31 Mio. Euro. Der Anstieg war insbesondere auf die Zuschüsse des Landes Burgenland an die Verkehrsverbund Ost-Region GmbH zurückzuführen. Ebenso gewährte das Land Burgenland Förderungen aus dem Bgld. Ökoenergiefonds. Im Jahr 2023 betragen diese Förderungen bis August rund 10,67 Mio. Euro. Mehr als die Hälfte der Kosten betrafen die Sonderförderaktion „Tausch von fossilen Heizungssystemen“.

Für die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen definierte das Land Burgenland vorab keine Plankosten. Ebenso verfügte es über keine gesamtheitliche Kostenübersicht. Daher war weder eine laufende Kostenkontrolle, noch eine transparente Kostendarstellung möglich. (Vgl. Unterabschnitt 11 Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen)

### **Auf Basis seiner Feststellungen hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:**

- Das Land Burgenland sollte Wirkungsziele in den Voranschlägen festlegen sowie aussagekräftige Indikatoren definieren. Dies vergrößert die Transparenz, welche Wirkung mit dem Mitteleinsatz angestrebt wird, erleichtert eine Prioritätensetzung und verstärkt die Ergebnisverantwortung in der Umsetzung. (3.2)
- Strategische Maßnahmen sollten mit klaren Zielwerten versehen werden. Diese sollten spezifisch, messbar, realisierbar und terminisiert sein. (6.2, 9.2)
- Bei der Festlegung von Maßnahmen sollte das Land Burgenland klare Ist- und Soll-Werte erheben bzw. definieren. (9.2)
- Im Sinne einer Kostenkontrolle sollten bei Erstellung eines Maßnahmenplans künftig Plankosten festgelegt werden. (11.2)
- Das Land Burgenland sollte im Sinne einer transparenten Kostendarstellung sowie einer durchgängigen Kostenkontrolle eine gesamtheitliche Kostenübersicht erstellen. (11.2)

### **Impressum**

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Zugang Waschstattgasse  
www.blrh.at, post@blrh.at  
Bildcredits: Vereinte Nationen  
Eisenstadt, Februar 2024